Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 4/12. März 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2004 37

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BAB A 9 / München – Nürnberg
km 485,10 – 486,30
Lärmschutz im Bereich Schweitenkirchen (Geisenhausen) 37

Schulwesen

Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München 38

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)" 38

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 65 000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 15 000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Eine Umlage nach § 18 der Verbandssatzung wird auf 63 500 € im Verwaltungshaushalt festgesetzt. Die Ausgaben im Vermögenshaushalt sind durch die Rücklage gedeckt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

Landkreis Eichstätt	27,48 %	17 453 €
Stadt Ingolstadt	26,58 %	16 876 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,56 %	16 229 €
Landkreis Neuburg / Schrobenhausen	20,38 %	12 942 €
		63 500 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2 500 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes, Rathausplatz 4, Zimmer 504, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 9. Februar 2004
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2004, S. 37

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BAB A 9 / München - Nürnberg
km 485,10 – 486,30
Lärmschutz im Bereich Schweitenkirchen (Geisenhausen)

Bekanntgabe vom 23. Februar 2004 225.3-43540-205

Die Autobahndirektion Südbayern plant die Erweiterung der Lärmschutzanlagen im Bereich der Gemeinde Schweitenkir-

chen im Landkreis Paffenhofen a. d. Ilm an der Bundesautobahn A 9 München – Nürnberg. Die im Zuge der Holledaubrücke bestehende Lärmschutzwand soll im Bereich der Ortslage Geisenhausen in Fahrtrichtung Nürnberg durch zwei Lärmschutzwände zum Zwecke der Lärmsanierung im Sinne der Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 ergänzt werden. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 5. Februar 2004 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.
Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 225, unter der Telefonnummer 089/2176-2726 eingeholt werden.

München, 23. Februar 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 37

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

Vom 17. Februar 2004 540.2-5103-M-LD-2/03

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABl OB S. 197), zuletzt geändert durch die Siebenundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 12. Februar 2004 (OBABl S. 31), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 11 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
11. b.	Sigoho-Marchwart-Grundschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn Das Gebiet der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn östlich folgender Grenzen: Nördliche Gemeindegrenze – gerade Linie zwischen Holzstraße und dem Schnittpunkt Luitpoldstraße (ca. 70 m östlich der S-Bahn) – Holzstraße (Mitte) – Schlossangerweg (Mitte) – Amselstraße (Mitte) – Zimmerhansenstraße (Mitte) – Ötzlandstraße (Mitte) – Rosenheimer Straße (Mitte) - Südliche Gemeindegrenze.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

München, 17. Februar 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 38

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)"

Vom 17. Februar 2004

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)" vom 14. September 1995 (GVBl S. 692, BayRS 791-5-15-U), geändert durch Verordnung des Bezirks Oberbayern vom 13. Dezember 2001 (RABl 2001 S. 300), werden, soweit die Verordnung gemäß Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebietsverordnung weitergilt, für das Gebiet des Bezirks Oberbayern wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets werden im Gebiet der Gemeinde Walting, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. Die neuen Grenzen im Gebiet der Gemeinde Walting ergeben sich aus den Kartenausschnitten Maßstab (M) 1 : 100 000 und 1 : 25 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind; insofern werden die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 genannten Karten ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1 : 25 000 mit der Innenkante des Begrenzungsstrichs.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

München, 17. Februar 2004
Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident

OBABl 2004, S. 38

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München. Gesamtherstellung: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach, Telefon 08442/9253-0, Fax 08442/2289. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach. Bezugspreis: 67,– € jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer 2,90 € zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: vierzehntägig.
ISSN 0944-2316

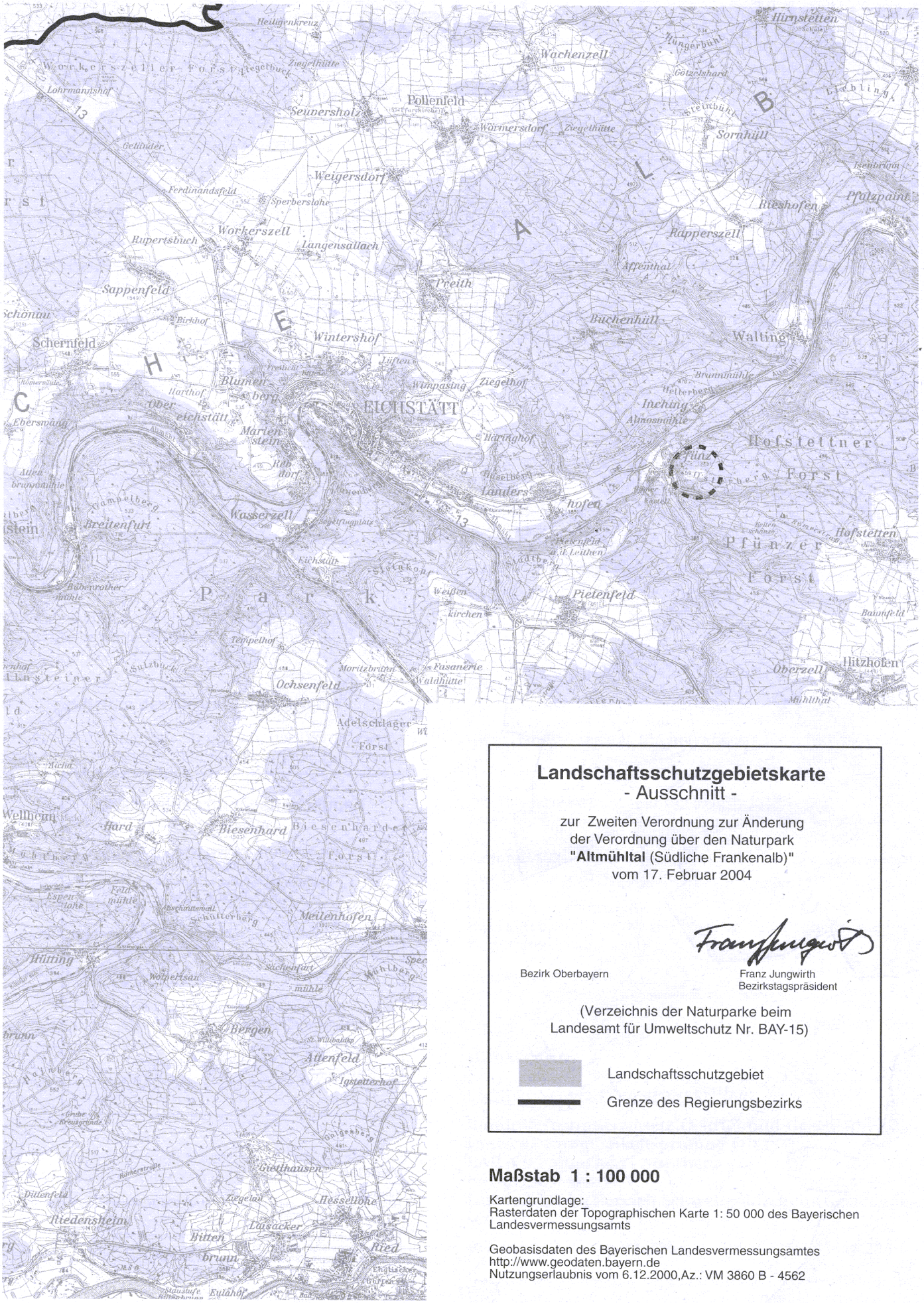

Landschaftsschutzgebietskarte
- Ausschnitt -

zur Zweiten Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den Naturpark
"Altmühltal (Südliche Frankenalb)"
vom 17. Februar 2004

Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident

(Verzeichnis der Naturparke beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. BAY-15)

Landschaftsschutzgebiet

Grenze des Regierungsbezirks

Maßstab 1 : 100 000

Kartengrundlage:
Rasterdaten der Topographischen Karte 1: 50 000 des Bayerischen Landesvermessungsamts

Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
http://www.geodaten.bayern.de
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000,Az.: VM 3860 B - 4562

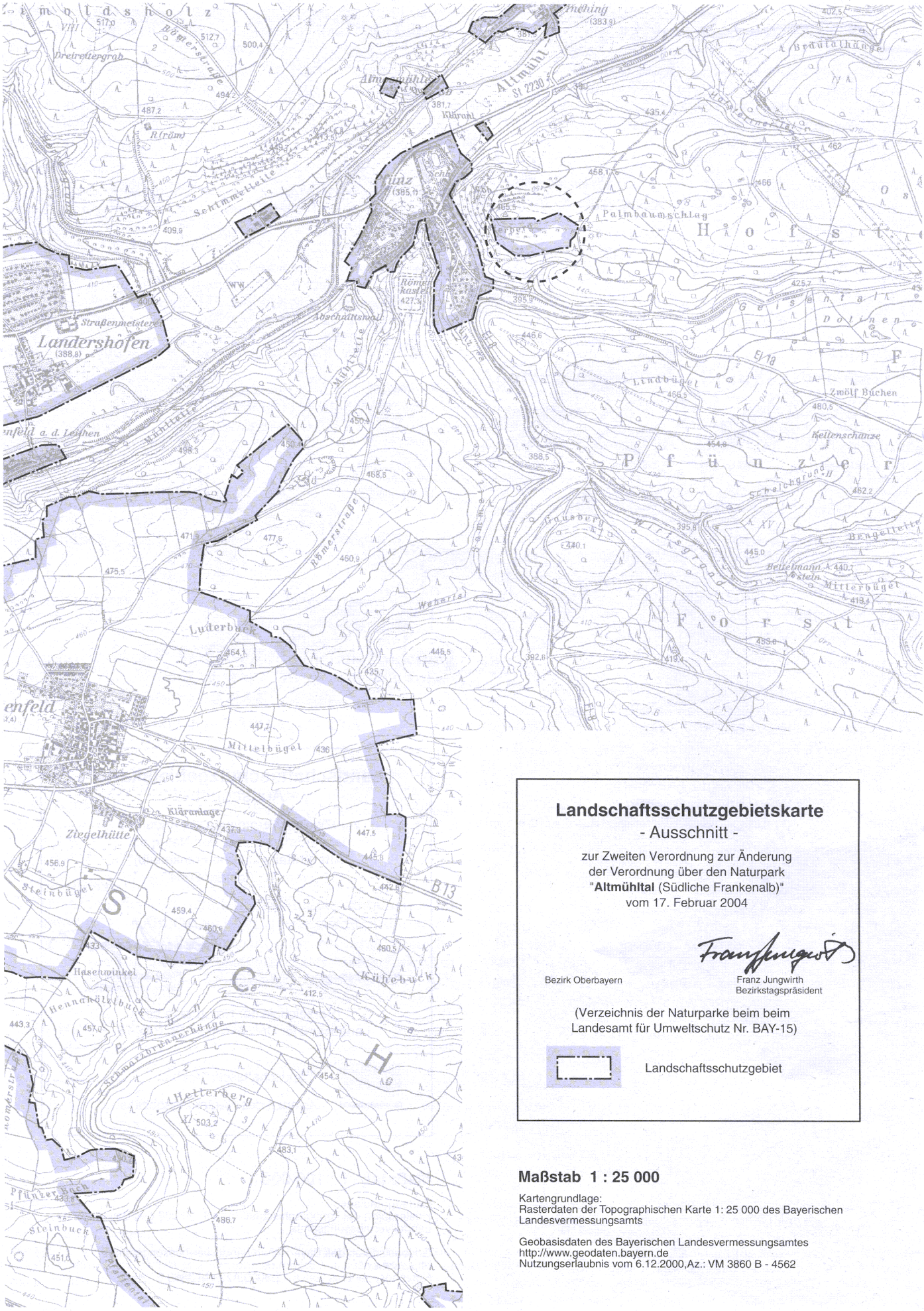

Landschaftsschutzgebietskarte

- Ausschnitt -

zur Zweiten Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den Naturpark
"**Altmühltal** (Südliche Frankenalb)"
vom 17. Februar 2004

Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident

(Verzeichnis der Naturparke beim beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. BAY-15)

Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage:
Rasterdaten der Topographischen Karte 1: 25 000 des Bayerischen Landesvermessungsamts

Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
http://www.geodaten.bayern.de
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000,Az.: VM 3860 B - 4562